

Die Niederschriften über die Vorstandssitzungen werden von den anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Eine Verlesung der Niederschriften der Hauptversammlung findet in der nachfolgenden Hauptversammlung statt und wird durch Zustimmung der Mehrheit der erschienenen Mitglieder angenommen. Entsprechend wird mit den Niederschriften der Vorstandssitzung verfahren.

§5 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens, welches an eine gemeinnützige Einrichtung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit fällt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.

§6

Die Satzung tritt am 02.03.2010 in Kraft

Satzung des Fördervereins „Lüttje Kanütjes“ e.V. für Borkumer Kinder

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Ziel

1. Der Verein führt den Namen Förderverein „Lüttje Kanütjes“ e.V. für Borkumer Kinder
2. Er hat seinen Sitz auf Borkum und ist bei dem Amtsgericht Aurich im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein hat die Aufgabe, Borkumer Kinder und Jugendliche sowie Einrichtungen für Borkumer Kinder zu fördern, und verfolgt damit unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und des Körperschaftssteuergesetzes.
4. Sein Ziel ist es alle an der pädagogischen Arbeit für Kinder interessierten Personen zu einem Förderkreis zu vereinigen.

§ 2 Mitgliedschaft, Spenden und Beiträge, Geschäftsjahr

1. Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden, die mindestens 18 Jahre alt ist, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Jahresspendenbetrag schriftlich verpflichtet. Außer natürlichen Personen können auch gewerbliche Institutionen als Korporative Mitglieder aufgenommen werden.
Diese benennen einen offiziellen Vertreter der in der Versammlung Sitz und Stimme hat.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den durch die Jahreshauptversammlung festgesetzten Jahresspendenbetrag rechtzeitig und vollzählig zu leisten.

Auf Antrag ruht die Mitgliedschaft.

Laufende Jahresspendenbetrag werden nicht erhoben.

Der Ein- und Austritt kann jederzeit erfolgen. Beim Austritt ist eine schriftliche Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende einzuhalten. Der Austritt bedingt keinen Anspruch auf Rückzahlungen der Spende.

Wer trotz Mahnung mit seinem Spendenbetrag im Verzug bleibt, kann frühestens einen Monat nach Zustellung der Mahnung aus dem Verein ausgeschlossen werden, auch kann der Vorstand ein Mitglied bei vereinsschädigendem Verhalten des selben ausschließen.

Spenden können auch durch Personen, Institutionen oder Gesellschaften geleistet werden, die nicht Mitglied des Vereins sind.

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Verwendung der Spenden

1. Der Verein unterstützt pädagogische Aufgaben auf Borkum und stellt dafür Finanzmittel zur Verfügung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig ; er verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Organe

1. Die Hauptversammlung

Jährlich hat mindestens eine ordentliche Hauptversammlung im 1. Quartal eines Kalenderjahres stattzufinden. Bei Bedarf können außerordentliche Hauptversammlungen einberufen werden, wenn diese von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beantragt wird, oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Zur Hauptversammlung ist rechtzeitig vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie Orts- und Zeitangabe schriftlich einzuladen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Mehrzahl der erschienenen Mitglieder. Jede Person hat eine Stimme. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Personenwahlen erfolgen geheim und schriftlich. Wenn ein Mitglied einer offenen sonstigen Abstimmung widerspricht, muß schriftlich und geheim abgestimmt werden. In diesem Falle sind zwei besondere Stimmzähler, wovon einer nicht dem Vorstand angehören darf, aus der Mitte der Versammlung zu bestimmen, die das Wahl- oder Abstimmungsergebnis festzustellen haben.

Ihr obliegen:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Wahlzeit des Vorstandes
- c) die Entgegennahme des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes
- d) die Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung
- e) die Satzungsänderungen.

2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenverwalter
- e) nach Beschluss der Hauptversammlung kann der Vorstand um bis zu 3 Beisitzer erweitert werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch 2 Vorstandsmitglieder, von denen einer der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein muss.

Der Vorstand trägt für die satzungsmäßige Verwendung der Spendengelder die Verantwortung. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Bis zu einer Neuwahl des Vorstands bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder im Amt.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf auf Einladung des 1. Vorsitzenden statt.

Die Einladungen haben mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstag zu erfolgen. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder können vom 1. Vorsitzenden verlangen, binnen zwei Wochen zu einer Vorstandssitzung einzuladen, wenn Gründe vorliegen.

Die Einladung zu den Hauptversammlungen ergeht auf Beschluss des Vorstandes durch den 1. Vorsitzenden.

Über die Wahlen und Beschlüsse in der Hauptversammlung und in den Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu erstellen. Sie haben das Ergebnis der Wahlen, der Beschlüsse und die wesentlichen Punkte der Versammlung oder Sitzung zu enthalten und sind vom Schriftführer zu erstellen und zu unterzeichnen. Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied haben die Niederschriften der Hauptversammlung mit zu unterzeichnen.